

# Erfahrungen aus der Praxis

## Gewerkschaftliche Mitwirkung in arbeitsrechtlichen Verfahren

Im Bezirk Karl-Marx-Stadt haben die Aktivitäten zur Entwicklung der gewerkschaftlichen Mitwirkung im arbeitsrechtlichen Verfahren in den zurückliegenden Jahren bedeutend zugenommen. Das große Interesse der Gerichte an der gewerkschaftlichen Mitwirkung ist vor allem in der Tatsache begründet, daß die höchste gesellschaftliche Wirksamkeit der arbeitsrechtlichen Verfahren eigentlich nur im engen Zusammenwirken von Gerichten und Gewerkschaften erreicht werden kann.

Bei allen gemeinsamen Anstrengungen ist stets davon auszugehen, daß jeder Partner in seinem Zuständigkeitsbereich zur weiteren Aktivierung der gewerkschaftlichen Mitwirkung beizutragen hat. Auch bei guter und enger Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaft und Gericht bleibt beispielsweise die Verantwortung für die Auswahl, die Vorbereitung und die Anleitung des mitwirkenden Gewerkschaftsfunktionärs sowie seine Rechenschaftslegung nach beendetem Verfahren bei den FDGB-Kreisvorständen.

Im Interesse der Bildung eines kollektiven gewerkschaftlichen Standpunkts zum Arbeitsrechtsstreit und der gründlichen Vorbereitung des für die Mitwirkung vorgesehenen gewerkschaftlichen Vertreters sind die Kreisvorstände des FDGB daran interessiert, so frühzeitig wie möglich über das Verfahren unterrichtet zu werden. Diese Informationspflicht obliegt allein den Gerichten. Deshalb übersenden die Rechtsantragstellen der Kreisgerichte nach Aufnahme einer Klage in Arbeitsrechtssachen einen Durchschlag dem FDGB-Kreisvorstand.

Die Kreisgerichte informieren den FDGB-Kreisvorstand darüber hinaus auch über den Verhandlungstermin. Bei kurzfristiger Anberaumung des Termins, wie z. B. bei fristloser Entlassung, werden auch vorab ausnahmsweise telefonische Informationen gegeben.

Durch diese Informationen wird vermieden, daß der FDGB-Kreisvorstand zu kurzfristig vom Arbeitsrechtsstreitfall und vom Termin Kenntnis erhält und es deshalb unter Umständen nicht mehr möglich wird, eine Mitwirkung zu organisieren.

Dank dieser guten Zusammenarbeit wurde im Jahre 1978 in den beiden gewerkschaftlichen Mitwirkungsformen ein Anteil von 65 Prozent erreicht. Damit ist im Prinzip ein Stand erreicht, bei dem in allen erforderlichen Verfahren gewerkschaftliche Mitwirkung gesichert war, denn ein verhältnismäßig hoher Anteil der arbeitsrechtlichen Verfahren wird dadurch erledigt, daß die Sache einer Konfliktkommission übergeben, die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird. Das betraf im Jahre 1978 fast 20 Prozent aller Verfahren. Hier haben die Gewerkschaften in der Regel keine Möglichkeit zur Mitwirkung.

Die Kreisgerichte versuchen in vielfältiger Weise, die Prozeßvertretung gemäß § 5 Abs. 1 ZPO zu fördern. So werden die Werktätigen, die eine Klage zu Protokoll geben, bereits in der Rechtsantragstelle darüber informiert, daß sie sich von der Gewerkschaft vertreten lassen können. Einige Kreisgerichte informieren den Werktätigen auch noch mit der Terminladung. Durchgängig regen die Arbeitsrichter in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen die Übernahme einer Prozeßvertretung an, wenn sie den FDGB-Kreisvorstand über den Eingang der Klage informieren.

Eine bewährte Form der Einflußnahme auf die Quali-

fizierung der Prozeßvertretung ist die gezielte Schulung der Mitglieder der gewerkschaftlichen Prozeßvertretergruppen und die in diesem Zusammenhang den Kreisvorständen des FDGB von den Arbeitsrichtern gewährte Hilfe und Unterstützung. Die Methoden der Schulung sind vielfältig. Im Kreis Annaberg werden die Mitglieder der Prozeßvertretergruppen z. B. in die Stützpunktschulungen der Vorsitzenden der Konfliktkommissionen einbezogen. Zu Fragen des Prozeßrechts und der Interessenvertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren werden sie gesondert geschult.

Die Qualität der gewerkschaftlichen Mitwirkung hat sich in unserem Bezirk durch solche Methoden der Hilfe und Unterstützung spürbar erhöht. Das wird besonders am Auftreten der Gewerkschaftsfunktionäre deutlich.

Die Vertreter der gewerkschaftlichen Vorstände und die Mitglieder der Prozeßvertretergruppen tragen zu einer gründlichen Sachverhaltsaufklärung bei und helfen dem Gericht, eine lebensnahe, der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung zu treffen.

Zu einer größeren Wirksamkeit der arbeitsrechtlichen Verfahren würde u. E. weiter beitragen, wenn die mitwirkenden Gewerkschaftsfunktionäre stärker als bisher von ihrem Recht nach § 5 Abs. 2 ZPO Gebrauch machen würden, eine Gerichtskritik oder eine besondere Verfahrensauswertung durch das Gericht im Betrieb zu beantragen, bzw. zu fordern, daß geeignete Verfahren im Betrieb verhandelt werden. Hier verhalten sich die Vertreter der Gewerkschaften noch zu passiv.

Aus unserer Sicht ergeben sich einige Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit zur Mitwirkung der Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Verfahren:

1. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Gewerkschaft ist Voraussetzung für die immer bessere Ausprägung der beiden Formen der Interessenvertretung. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit trifft der FDGB-Kreisvorstand in eigener politischer Verantwortung die Entscheidung, ob er die Prozeßvertretung übernimmt oder im Verfahren mitwirkt, denn die Wahrnehmung der Interessen der Werktätigen im arbeitsrechtlichen Verfahren ist ein wichtiges Gebiet der Gewerkschaftsarbeit.

2. Bei der weiteren Ausgestaltung der gewerkschaftlichen Interessenvertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren geht es vor allem um die Erhöhung der Effektivität und Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Mitwirkung im Verfahren mit dem Ziel, das sozialistische Arbeitsrecht in seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit zu erhöhen und nicht um Teilnahme in allen Verfahren.

3. Die Aufgaben der Gerichte zur Förderung der gewerkschaftlichen Interessenvertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren bestehen vor allem darin,

- eine alsbaldige Information des zuständigen FDGB-Kreisvorstands über das anhängige Verfahren und den Termin zu gewährleisten,
- den Gewerkschaftsfunktionären, die im Verfahren als Prozeßvertreter fungieren bzw. mitwirken, sachkundige Hilfe und Unterstützung zu geben,
- die Qualifizierung der Gewerkschaftsfunktionäre durch gezielte Schulungsmaßnahmen in Form von Prozeßvertreterlehrgängen bzw. durch Erfahrungsaustausch zu unterstützen und eine gezielte analytische Arbeit zu leisten sowie gegenüber den Vorständen des FDGB über Erfahrungen aus der gerichtlichen Tätigkeit und über die gewerkschaftliche Mitwirkung in Arbeitsrechtssachen regelmäßig zu berichten.

ELSE KVCKOREIT,

Direktor des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt